



Gemeinde Dabel

Beschluss - Nr.:BVD-033/2016

Betr.: 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Dabel für das Haushaltsjahr 2016

Beteiligte Gremien:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
10.08.2016	Haupt- und Finanzausschuss Dabel
18.08.2016	Gemeindevertretung Dabel

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		01.08.2016

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐ siehe Anlage	☐ Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine	☒ Erträge/Einzahlungen	☒ Aufwendungen/ Auszahlungen
Betrag	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitsnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: davon anwesend:
 dafür: dagegen: Enthaltung

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dabel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabel vom 18.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.522.800	0	0	1.522.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.541.500	15.700	0	1.547.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-18.700	6.000	0	-24.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0		0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und				
Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-18.700	6.000	0	-24.700
die Einstellungen der Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	18.700	6.000	0	24.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.352.600	0	0	1.352.600
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.290.500	6.000	0	1.296.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	62.100	6.000	0	56.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen				
Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.600	7.000	0	57.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.100	102.500	0	132.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf	20.500	0	-95.000	-75.000
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-41.100	0	101.500	60.400
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.500	0	0	41.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Finanzierungstätigkeit auf	-82.600	101.500	0	18.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf (unverändert)

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt(unverändert) von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: unverändert

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	373	v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	336	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 2,78 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (geändert).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.197.064 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	4.321.804 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.294.264 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen) der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen im Produkt 12605 Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Dabel , den _____

Rohde
Bürgermeister